



HALLE ★ *Die Stadt*

## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03776**  
Datum: 10.11.2003  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Thomaschewski

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Krankenhausausschuss des Eigenbetriebes Psychiatrisches Krankenhaus Halle Stadtrat	29.10.2003	öffentlich Vorberatung
	17.12.2003	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Änderung der Betriebssatzung des PKH

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die veränderte Betriebssatzung des Psychiatrischen Krankenhauses Halle (Saale).

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

Die Veränderung der Betriebssatzung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Entsprechend SGB V § 118 Abs. 1 soll eine Psychiatrische Institutsambulanz im Psychiatrischen Krankenhaus Halle (Saale) errichtet werden, so dass der § 2 die Zweckbestimmung um den Absatz 4 ergänzt werden muss.
2. Entsprechend den Festlegungen des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss sind
  - das Stammkapital entsprechend der Bilanz auszuweisen (§ 4 Abs. 2). Das in der Bilanz ausgewiesene Stammkapital von 1.533.875,64 Euro ist die Umrechnung des ursprünglichen Stammkapitals der Satzung von 1998 von 3.000.000 DM mit dem Umrechnungsquotienten von 1,95583. Diese Veränderung von 1,5 Mio Euro auf 1.533.875,64 Euro hat keine finanziellen Auswirkungen.
  - die Zuständigkeit in den Wertgrenzen für Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL (§ 9 Abs. 4 Pkt. 8 sowie § 10 Abs. 2 Pkt. I). In dem § 6 Abs. 4 der Betriebssatzung ist die Krankenhausleitung an die VOB und VOL bei den Vergaben gebunden. Die Vergabeordnung der Stadt regelt keine Einordnung von Wertgrenzen der Zuständigkeit für Eigenbetriebe. Entsprechend des Eigenbetriebsgesetzes ist der Krankenhausausschuss für alle Entscheidungen außerhalb der Zuständigkeit des Stadtrates und der Betriebsleitung zuständig. Die Wertgrößen sind für die veränderte Satzung des Psychiatrischen Krankenhauses aus der im Dezember 2001 durch den Stadtrat beschlossenen Satzung des Eigenbetriebes „Zentrales Gebäudemanagement“ übernommen worden.

in die Betriebssatzung einzuordnen.

### 3. Sonstige Veränderung

Der § 11 Abs. 1 Satz 3 der Satzung steht im Widerspruch zum § 12 Satz 1 der alten Satzung. In der Veränderung wurden im § 12 Satz 1 die Worte „und ihrer Vertreter“ gestrichen.

# **Betriebssatzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb „Psychiatrisches Krankenhaus Halle (Saale)“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Träger und Betriebsform**

- (1) Das Krankenhaus führt den Namen Psychiatrisches Krankenhaus Halle (Saale), nachfolgend Psychiatrisches Krankenhaus genannt -.
- (2) Der Sitz des Psychiatrischen Krankenhauses ist Halle (Saale).
- (3) Träger des Psychiatrischen Krankenhauses ist die Stadt Halle (Saale).
- (4) Das Psychiatrische Krankenhaus wird als Eigenbetrieb der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung betrieben.

## **§ 2**

### **Zweckbestimmung**

- (1) Das Psychiatrische Krankenhaus ist ein Krankenhaus der Zentralversorgung und nimmt im Rahmen der Krankenhausplanung des Landes Sachsen-Anhalt an der bedarfsgerechten stationären und teilstationären Versorgung der Bevölkerung teil.
- (2) Im Psychiatrischen Krankenhaus werden Kranke untergebracht, ärztlich versorgt und gepflegt mit dem Ziel, Krankheiten und Leiden festzustellen, zu heilen oder zu lindern.
- (3) Ambulante Notfalleistungen erbringt das Psychiatrische Krankenhaus in Notfällen in dem Umfang, wie eine Ermächtigung oder Beteiligung mit der Kassenärztlichen Vereinigung vereinbart ist.
- (4) ***Das Psychiatrische Krankenhaus erbringt ambulante Leistungen einer Psychiatrischen Institutsambulanz entsprechend SGB V § 118 Abs. 1.***

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Psychiatrische Krankenhaus ist ein Zweckbetrieb im Sinne des § 67 Abs. 1 Abgabenordnung 1977. Sein Betrieb ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke gerichtet und nach den Grundsätzen einer gemeinnützigen Anstalt zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu führen.
- (2) Die Mittel des Psychiatrischen Krankenhauses dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stadt Halle (Saale) erhält bei Auflösung des Psychiatrischen Krankenhauses oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4**

### **Vermögen, Stammkapital**

- (1) Das Psychiatrische Krankenhaus wird als Sondervermögen der Stadt Halle (Saale) verwaltet und nachgewiesen.
- (2) Das Stammkapital beträgt 1.533.875,64 Euro.

## **§ 5 Krankenhausleitung**

- (1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Krankenhausleitung“. Sie wird auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden.
- (2) Die Krankenhausleitung besteht aus:
  - a) dem leitenden Chefarzt
  - b) dem Verwaltungsleiter
  - c) dem Pflegedienstleiter

Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eines der Mitglieder zum leitenden Krankenhausleiter.

- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Krankenhausleitung sowie deren Befugnisse regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung beinhaltet eine bindende Vertretungsregelung für die Mitglieder der Krankenhausleitung.

## **§ 6 Aufgaben der Krankenhausleitung**

- (1) Die Krankenhausleitung leitet das Psychiatrische Krankenhaus selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets verantwortlich.
- (2) Sie entscheidet über Nebentätigkeitsgenehmigungen.
- (3) Die Krankenhausleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Krankenhausausschusses. Sie hat den Krankenhausausschuss, in Eilfällen den Vorsitzenden des Krankenhausausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Krankenhausleitung den Krankenhausausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu unterrichten und auf Verlangen mündlich zu erläutern.
- (4) Für die Vergabe von Bauaufträgen sowie von Lieferungen und Leistungen ist die Krankenhausleitung an die VOB und an die VOL gebunden.

## **§ 7 Vertretungsberechtigung**

- (1) Die Krankenhausleitung vertritt die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder der Krankenhausleitung gemeinschaftlich.
- (2) Die Krankenhausleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Psychiatrischen Krankenhauses.

- (3) Verpflichtungserklärungen (§ 70 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden. § 70 Abs. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.
- (4) Sind in Angelegenheiten des Psychiatrischen Krankenhauses Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt Halle (Saale) abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied der Krankenhausleitung.

## **§ 8**

### **Krankenhausausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung "Krankenhausausschuss". Der Krankenhausausschuss wird als beschließender Ausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vom Stadtrat gebildet.
- (2) Der Krankenhausausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Ein Mitglied ist eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Krankenhausausschusses. Der Amtsarzt ist beratendes Mitglied. Die Beigeordneten für Gesundheit und Finanzen können an den Sitzungen des Krankenhausausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Der Krankenhausausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.
- (3) Der beim Eigenbetrieb beschäftigte Vertreter der Bediensteten wird durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens zwei Vorschläge. Der Stadtrat kann die Vorschlagsliste ergänzen.
- (4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Krankenhausausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Oberbürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Halle (Saale) entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Krankenhausausschuss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Die Krankenhausleitung nimmt an den Sitzungen des Krankenhausausschusses beratend teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Darüber hinaus kann der Ausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

## § 9

### Aufgaben des Krankenhausausschusses

- (1) Der Krankenhausausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Krankenhausleitung.
- (2) Der Krankenhausausschuss schlägt dem Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Krankenhausleitung zwecks Bestellung vor.
- (3) Der Krankenhausausschuss ist zuständig für die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (4) Dem Krankenhausausschuss werden alle Angelegenheiten des Krankenhausbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Krankenhausleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Krankenhausausschuss entscheidet insbesondere über:

1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder eine Wirtschaftsprüfungsanstalt,
2. die Empfehlung an den Stadtrat zum Beschluss des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses,
3. alle wesentlichen Investitionen, soweit diese nicht die Zuständigkeit des Stadtrates betreffen, für diese gibt er dem Stadtrat Empfehlungen,
4. die Stundung von Forderungen über 5.000 Euro sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen über 2.500 Euro,
5. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einem Jahresmiet- oder Jahrespachtwert von mehr als 15.000 Euro und einer Mietdauer über 5 Jahre hinaus. Grundsätzlich ist der Krankenhausausschuss über alle Miet- und Pachtverträge zu unterrichten,
7. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Krankenhausleitung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung,
- 8. die Vergabe von Aufträgen entsprechend der**
  - (1) VOB, soweit deren Wert mindestens 150.000 Euro beträgt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt,**
  - (2) VOL, soweit deren Wert mindestens 40.000 Euro beträgt und 250.000 Euro nicht übersteigt,**
  - (3) Planungsleistungen inklusive VOF, soweit deren Wert mindestens 100.000 Euro beträgt und 500.000 Euro nicht übersteigt,**
9. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

## **§ 10 Aufgaben des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Psychiatrisches Krankenhauses, die ihm durch die Gemeindeordnung ( § 44) vorbehalten sind.
- (2) Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:
  - a) den Wirtschaftsplan,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) die Entlastung der Krankenhausleitung,
  - d) die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes,
  - e) die Umwandlung des Psychiatrischen Krankenhauses in ein wirtschaftliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
  - f) die Auflösung des Psychiatrischen Krankenhauses,
  - g) die Stundung von Forderungen ab 250.000 Euro und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab 25.000 Euro,
  - h) die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten ab 50.000 Euro,
  - i) die Vergabe von Aufträgen entsprechend der**
    - (1) VOB, soweit deren Wert 1.000.000 Euro übersteigt,**
    - (2) VOL, soweit deren Wert 250.000 Euro übersteigt,**
    - (3) Planungsleistungen einschließlich VOF, soweit deren Wert 500.000 Euro übersteigt,**
  - j) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung.

## **§ 11 Aufsicht**

- (1) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Krankenhausleitung. Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Krankenhausleitung. Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten ist die Krankenhausleitung. Der Oberbürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit der Krankenhausleitung über Umsetzungen von der allgemeinen Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb und vom Eigenbetrieb in die allgemeine Stadtverwaltung.
- (2) Soweit der Oberbürgermeister der Krankenhausleitung Weisungen erteilt, soll vorher der leitende Krankenhausleiter gehört werden. Ausgenommen sind Angelegenheiten der medizinischen Versorgung und Pflege.

## **§ 12 Personalangelegenheiten**

Unter Beachtung des § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitglieder der Krankenhausleitung ~~und ihrer Vertreter~~ durch den Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) auf Vorschlag des Krankenhausausschusses. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der übrigen Bediensteten des Psychiatrischen Krankenhauses erfolgt durch die Krankenhausleitung. Hierbei sind der Stellenplan des Krankenhauses und die tarifvertraglichen Vereinbarungen verbindlich.

## **§ 13 Kassenführung**

Für das Psychiatrische Krankenhaus ist eine Sonderkasse eingerichtet. Sie ist nicht mit der Gemeindekasse verbunden.

## **§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Krankenhaus wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Für das Psychiatrische Krankenhaus sind die Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung anzuwenden. Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammengefasst verwaltet und sind dem Geschäftskreis des Verwaltungsleiters zugeordnet.

## **§ 15 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Halle (Saale).

## **§ 16 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan ist bis spätestens 30.09. vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres von der Krankenhausleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Krankenhausausschuss vorzulegen. Dieser ist dem Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) beizufügen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

## **§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Krankenhausleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt den gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 dieser Satzung vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer oder die vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsinstitut mit der Jahresabschlussprüfung. Die Krankenhausleitung hat die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle bei der Jahresabschlussprüfung zu unterstützen.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.
- (5) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Krankenhausausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

### **§ 18 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Die Änderung der Eigenbetriebssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.